

# § PRISMA

*Mandantenmagazin der  
Rechtsanwälte Kleiner & Kieckhäfer*

*6. Ausgabe*

Kanzleivorstellung beim Hauptschultag 2008



Am 26.06.2008 nahmen wir am Hauptschultag der Pestalozzi-GHWRS in Blankenloch teil und präsentierten unsere Kanzlei. Seit 10 Jahren bilden wir Jugendliche zur/m Rechtsanwaltsfachangestellten aus. Viele Jugendliche informierten sich sehr interessiert über die Ausbildung bei uns und den Beruf.

In dieser Ausgabe befassen wir uns u.a. ausführlich mit dem Thema Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Frau Rechtsanwältin Kleiner hat dieses Thema bereits in einigen Vorträgen behandelt und nun die Inhalte dieser Vorträge für unser Mandantenmagazin zusammengefasst.

Dazu haben wir Ihnen zwei ausführliche Checklisten beigelegt, damit Sie sich auf die Erstellung von Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung vorbereiten können

Weiter gibt es eine kurze Einführung zum Urheberrecht.

Außerdem beschäftigen wir uns mit der Zustellung von Schriftstücken und haben auch wieder einige kurzweilige Informationen für Sie vorbereitet.



Vortrag im Oktober 2007 mit Frau Dr. med. Wechselberger im Rahmen der VHS-Gespräche.



Unsere Homepage wurde bereits von Beginn an in der Anwaltsliste des „Juristischen Internet Projektes Saarbrücken“ verzeichnet. Hierin werden nur Homepages aufgenommen, die einen „Mehrwert“ bieten, also Informationen für den Besucher bieten, die über das normale Maß hinaus gehen. Ein Eintrag hierin stellt somit eine Auszeichnung dar.

Unsere email-Adresse:

[Ra.kuk@t-online.de](mailto:Ra.kuk@t-online.de)

Unsere Homepage:

[www.rechtsanwalt-stutensee.de](http://www.rechtsanwalt-stutensee.de)

## **Zugang eines Schriftstücks**

Regelmäßig muss der Zugang eines Schriftstücks bewiesen werden. Wie kann nun rechtlich gesichert der Zugang eines Schriftstückes bewiesen werden? Wenn ein Brief versandt wird, gibt es meist keinen Nachweis über den Zugang, so dass der Empfänger den Zugang bestreiten kann. Allerdings gilt es als äußerst unwahrscheinlich, dass mehrere Poststücke des gleichen Absenders verloren gehen. Wenn der Absender den Versand von mehr als einem Schreiben beweisen kann, reicht ein einfaches Bestreiten des Zugangs nicht.

Aber auch ein Einschreiben mit Rückschein beweist nur, dass ein Schriftstück angekommen ist, nicht jedoch welches. Der Nachweis, welches Schreiben versandt wurde, ist dann auch noch zu führen.

Die sicherste Zustellung ist die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, die allerdings mit Kosten und Zeitaufwand verbunden ist. Weiter gibt es die Möglichkeit, einen Brief durch informierten Boten zustellen zu lassen. Das bedeutet, dass ein unabhängiger Zeuge, der den Inhalt des Briefes kennen muss, bestätigen kann, dass er den Brief mit diesem Inhalt dem Empfänger übergeben oder in dessen Hausbriefkasten eingeworfen hat.

## **Entscheidungen zum Zugang von Schriftstücken**

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2006 entschieden, dass die Rechnung der Telekom mit Einzelbindungsnachweis nicht den Zugang eines Faxes beweisen kann. Der Kläger hatte gegen seinen Steuerbescheid und die Zurückweisung seines Einspruchs wegen Fristversäumung geklagt. Das Gericht entschied, dass der Einzelbindungsnachweis nur beweist, dass eine Verbindung zur Zielnummer hergestellt wurde. Es lasse sich damit aber nicht feststellen, ob es zu einer fehlerfreien Übermittlung des Faxes gekommen sei. Es müsste mindestens noch das Sendeprotokoll vorgelegt werden.

Das Landesarbeitsgericht in Düsseldorf hat entschieden, dass es nicht ausreicht, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kündigung als Kopie übergibt. Dies ist kein Zugang in der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Dem Arbeitnehmer muss das Originalschreiben mit der Originalunterschrift ausgehändigt werden. In diesem Fall hatte der Arbeitnehmer das Schreiben nur sehen dürfen, aber nicht mitnehmen dürfen, mit der Bemerkung: "Nur gucken, nicht anfassen".

## **Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung**

Neben der Frage, wer den eigenen Nachlass nach dem Tod übernehmen soll, stellen sich viele Menschen angesichts von Fernschmeldungen oder auch nach Erfahrungen im Verwandten- und Bekanntenkreis die Frage, wie sie selbst ihren Lebensabend verbringen möchten. Dies wird noch schwieriger, wenn wir uns über das Thema Krankheit, Siechtum und eine evtl. damit einhergehende notwendige Betreuung Gedanken machen müssen.

Um seine Gedanken und Wünsche vorab zu formulieren, gibt es die Möglichkeit, Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten abzufassen. Zunächst einmal zur Erläuterung der einzelnen Begriffe:

### **Vorsorgevollmacht:**

Die Vorsorgevollmacht regelt, soweit dies im Vorfeld möglich ist, den rechtlichen Bereich. Wenn jemand aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seine Entscheidungen selbst zu treffen, wird eine sog. Betreuung angeordnet. Diese kann alle Bereiche umfassen oder begrenzt sein auf einen oder mehrere Einzelbereiche, wie z.B. Vermögensbereich, medizinische Versorgung o.ä. Um die Regelung durch ein Gericht von Beginn an zu

umgehen, wird eine Vorsorgevollmacht erstellt.

### **Betreuungsverfügung:**

Sie ist eng verwandt mit der Vorsorgevollmacht.

Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht wird dadurch die Einschaltung des Gerichts zwar nicht vermieden, doch kann die evtl. später zu betreuende Person klare Wünsche äußern und die Betreuung beeinflussen, sei es hinsichtlich der Betreuungsperson oder hinsichtlich der Lebensgestaltung.

### **Patientenverfügung:**

Die Patientenverfügung regelt die rechtlichen Voraussetzungen der medizinischen und sonstigen Versorgung, soweit der Patient selbst nicht mehr in der Lage ist, eine Entscheidung zu treffen oder diese mitzuteilen. Über die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen wird parteienübergreifend diskutiert. Im Sommer 2008 wurde eine entsprechende Gesetzesvorlage in den Bundestag gebracht.

Die Patientenverfügung sollten Sie in jedem Fall auch mit Ihrem Hausarzt oder Ihrer Hausärztin besprechen. Denn nur dieser/diese kann die medizinische Seite beleuchten. Außerdem sollte der Hausarzt

oder die Hausärztin dann auch bei einem evtl. Pflegefall befragt werden. Der Hausarzt kann Ihnen auch weiterhelfen, wenn Sie zu bestimmten Maßnahmen Fragen haben. Haben Sie Vertrauen und erzählen Sie dem Arzt Ihre Wünsche und Sorgen.

### **Wie muss die Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung ausgestaltet sein?**

Die Vorsorgevollmacht sollte, wie auch die Patientenverfügung, schriftlich abgefasst sein. Im Gegensatz zum Testament muss sie nicht handschriftlich geschrieben werden. Aber sie sollte Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift enthalten. Die Unterschrift kann auch beglaubigt werden, durch die Betreuungsbehörde oder z.B. auch in Baden-Württemberg durch den Ratsschreiber.

Soll mit der Vorsorgevollmacht zugleich eine Vollmacht für Grundstücksgeschäfte erteilt werden, muss sie zwingend notariell beurkundet sein.

### **Vorsorgeregister:**

Eine Eintragung im zentralen Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer bringt den großen Vorteil, dass die Gerichte nicht lange nach einer evtl. vorhandenen Vorsorgevollmacht suchen (lassen) müssen, sondern direkt dort die Daten des Bevoll-

mächtigten erfragen können. Nähere Einzelheiten bei [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) oder [www.zvr.de](http://www.zvr.de).

Sie erhalten dann nach der Eintragung auch eine sog. Vorsorgekarte. Dies ist eine Karte in Scheckkartengröße, auf der die wichtigsten Daten aufgenommen werden können, so dass diese Karte vom medizinischen Personal im Notfall auch gefunden werden kann.

Als nächstes möchten wir Ihnen zwei Checklisten an die Hand geben, anhand derer Sie sich über Vorsorgevollmacht (en) und Patientenverfügung nähere Gedanken für sich persönlich machen können. Beide Checklisten dienen nur als Anhaltspunkt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Checklisten können Sie auch, ebenso wie die Checkliste zum Testament, von unserer Homepage herunterladen.

[www.rechtsanwalt-stutensee.de](http://www.rechtsanwalt-stutensee.de)

### **Checkliste für Vorsorgevollmacht**

- Habe ich bereits eine Vorsorgevollmacht?
  - o Wenn ja: entspricht diese noch meiner aktuellen Lebenssituation und meinen derzeitigen Wünschen?
- Wie soll die Notwendigkeit einer Betreuung festgestellt werden? (grundsätzlich kann die Betreuung von Amts wegen angeordnet werden)
- Habe ich Vollmachten (Bankvollmachten, Grundstücksvollmachten) o.ä. erteilt?
  - o Wenn ja, an wen?
- Umfang der Vollmacht?
- Gibt es Bereiche, die ich dem Betreuer nicht überlassen möchte? (z.B. keine Einsicht in Bankunterlagen)
- Darf der Betreuer Geschäfte mit sich selbst abschließen?
- Will ich einen Betreuer aus dem Verwandtschafts-/Bekanntschafskreis oder einen Berufsbetreuer (Kosten!)?
- Kann mein Wunschbetreuer/ meine Wunschbetreuerin diese Aufgabe auch erfüllen?
- Ist mein Wunschbetreuer/ meine Wunschbetreuerin bereit, eine solche Aufgabe zu übernehmen?
- Habe ich einen Ersatzbetreuer?
- Möchte ich nur einen Betreuer oder mehrere?
  - o Bei mehreren Betreuern:
  - o Soll jeder Betreuer allein entscheiden können?
  - o Möchte ich für verschiedene Bereiche unterschiedliche Betreuer?
  - o Wer koordiniert bei versch. Betreuern deren unterschiedliche Aufgabenbereiche?
- Wie und wo will ich betreut werden?
- Bei Selbstständigen:
  - o Wer leitet mein Unternehmen?
  - o Gibt es vertragliche Grundlagen?
- Wo hinterlege ich die Vorsorgevollmacht?
- Lasse ich sie registrieren?
- Wen informiere ich?
- Erinnerung in ca. 3 Jahren, um zu prüfen, ob die Vorsorgevollmacht noch meinem Willen entspricht.

## **Checkliste für Patientenverfügung**

Wer eine Patientenverfügung verfasst, sollte sich klar sein oder werden, welche Vorstellungen er mitbringt und diese auch – möglichst umfangreich und ausführlich – in der Patientenverfügung schildern.

- Habe ich schon eine Verfügung getroffen?
  - o Entspricht diese noch meinen Vorstellungen?
- Was soll geschehen, wenn ich schwer erkrankt bin?
- Will ich lebensverlängernde Maßnahmen?
- Will ich Schmerzmedikamente, auch für den Fall, dass diese das Leben verkürzen können?
- Welcher Arzt soll mich betreuen?
- Wo will ich versorgt werden?
- Habe ich bereits Kontakte z.B. zur Hospizbewegung?
- Wer soll Auskünfte über meinen Gesundheitszustand erhalten?
- Will ich selbst informiert werden über meinen Gesundheitszustand?
- Möchte ich christlichen Beistand?
- Wer soll im Todesfall informiert werden?
  - o Überlasse ich das meinen Angehörigen oder will ich selbst bestimmen, wer informiert wird?
- Möchte ich Organspender sein?
- Wie will ich bestattet werden (z.B. kirchlich oder ohne Pfarrer, Erd- oder Feuerbestattung, bestimmte Gestaltungswünsche, Beteiligung der Öffentlichkeit oder in aller Stille)?
- Sind meine Wünsche meinen Angehörigen bekannt?
- Wo verwahre ich meine Patientenverfügung?

Auf jeden Fall sollten Sie mit Ihren Angehörigen über Ihre Wünsche sprechen.

Eine Patientenverfügung sollte in regelmäßigen Abständen dahingehend überprüft werden, ob sie tatsächlich noch den eigenen Wünschen entspricht, dies sollte dann durch eine neue Unterschrift mit neuem Datum auch dokumentiert werden. Dies gilt insbesondere auch bei auftretenden schweren Erkrankungen, bevorstehenden Operationen etc.

## Entscheidungssammlung

### Familienrecht

Nach einer Entscheidung des BGH (Bundesgerichtshofs) aus dem Jahr 2005 besteht im Fall von Trennungsunterhalt keine Verpflichtung dazu, ein Verbraucherinsolvenzverfahren zu beantragen. Anders sieht es bei Kindesunterhalt für minderjährige Kinder aus. Danach ist es ständige Rechtsprechung, dass der unterhaltsverpflichtete Elternteil ein Verbraucherinsolvenzverfahren einleiten muss, wenn er sonst seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Kindesunterhalt nicht nachkommen kann.

### Urteil zum Passivrauchen

Passend zur aktuellen Diskussion hat das Landessozialgericht in Darmstadt entschieden, dass ein Arbeitnehmer selbst kündigen darf, wenn der Chef ihn nicht vor qualmenden Kollegen schützt. Damit liege ein wichtiger Kündigungsgrund vor und die Arbeitsagentur darf deshalb keine Sperrzeit festlegen. Das Gericht stützte sich auf medizinische Erkenntnisse, wonach Passivrauchen schon nach kurzer Zeit und in kleinen Mengen zu Tumoren führen könne. Die Bundesagentur hat auf die zulässige Revision verzichtet, so dass das Urteil rechtskräftig wurde.

Am 24.04.2008 entschied der Bundesgerichtshof, dass ein **Schwarzarbeiter** sich nicht immer auf die Gesetzeswidrigkeit seines Vertrages berufen kann. Hintergrund war, dass der Bauherr, der einen Handwerker mit einer Leistung „ohne Rechnung“ beauftragt hatte, Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln geltend machte. Der BGH hat erklärt, dass auch dann im Einzelfall Gewährleistungsansprüche entstehen könnten, weil der Schwarzarbeiter sich nicht treuwidrig darauf berufen darf, dass er und der Auftraggeber sich gesetzeswidrig verhalten haben. Dies gilt zumindest dann, wenn der Vertrag für die Arbeiten gegebenenfalls in gleicher Form auch ohne die gemeinschaftliche Steuerhinterziehung zustande gekommen wäre.

Am 18.06.2008 hat der Bundesgerichtshof in einer **mietrechtlichen** Angelegenheit entschieden, dass der Vermieter für die Zeit des Mietverhältnisses der Vermieter für die Schönheitsreparaturen die Farben von der Wände nicht vorgeben darf. Die Klausel, dass Schönheitsreparaturen nur mit „deckenden, hellen Farben und Tapeten“ ausgeführt werden dürfen, ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs unzulässig. Etwas anderes gilt aber nach wie vor zum Ende des Mietvertrags.

Im Mai 2008 entschied der Bundesgerichtshof, dass der Vermieter für die Beseitigung von Schwarzstaubablagerungen (Fogging) in Mietwohnungen dann aufkommen muss, wenn die Schwarzverfärbungen zwar durch Verhalten des Mieters entstanden sind, dieses Verhalten jedoch dem üblichen Mietgebrauch entspricht. Laut Sachverständigenutachten sind die Ablagerungen in diesem Fall durch Verlegung eines handelsüblichen Teppichs, Streichen mit handelsüblicher Farbe und Fensterputzen entstanden. Für die Folgen vertragsgemäßen Verhaltens haftet der Mieter jedoch nicht.

Das Sozialgericht in Dortmund verurteilte eine Ärztin zur Rückzahlung von Honoraren an die Krankenkasse, da sich aus ihren Abrechnungen ergab, dass sie 26 Stunden täglich arbeitete. Dies konnte sie auch mit dem Argument, besonders schnell zu arbeiten nicht widerlegen.

Da wir uns schon häufiger mit dem Thema Abmahnungen bei wettbewerbswidrigem Verhalten befasst haben, weisen wir darauf hin, dass der Bundesgerichtshof im Frühjahr 2008 klar und eindeutig entschieden hat, dass der Geschädigte einen Rechtsanwalt zu

Hilfe nehmen darf und die Rechtsanwaltskosten vom Gegner zu tragen sind.

Mit dieser letzten Entscheidung unserer Entscheidungssammlung nähern wir uns dann auch dem nächsten Thema:  
Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht

Nach dem die unteren Instanzen die Veröffentlichung des Romans **"Esra"** von Maxim Biller untersagten, der Bundesgerichtshof dem 2005 folgte, musste er sich – nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erneut mit der Frage beschäftigen. Dabei hat der Bundesgerichtshof am 10.06.2008 nun nur noch zugunsten einer der beiden Klägerinnen entschieden. Mutter und Tochter klagten gegen die Veröffentlichung des Buchs. Das Buch handelt von der Beziehung zwischen Esra und dem Erzähler, wobei auch die Tochter von Esra eine große Rolle spielt. Der Roman basiert auf dem Leben der Klägerin und ihrer Tochter. Da die Tochter genügend verfremdet sei, hat der BGH hier entschieden, dass die Kunstfreiheit vorgehe, bei der Mutter sei dies aber anders, weil sie deutlich zu erkennen sei und ihr Persönlichkeitsrecht dadurch verletzt werde.

## Copyright oder Urheberrecht



Vortrag beim Verein deutscher Ingenieure (VDI) in Karlsruhe zum Thema Urheberrecht am 25.02.2008

Das Urheberrecht schützt das sog. "geistige Eigentum". Persönliche geistige Schöpfungen, z.B. aus Literatur, Kunst, Wissenschaft, aber auch Computerprogramme, Pantomime, Tanz, wissenschaftliche Darstellungen etc. werden geschützt.

Auf das Zeichen



kommt es dabei nicht an, dies kann bestenfalls zur Klarstellung angebracht werden.

Wenn Sie verhindern wollen, dass Sie gegen das Urheberrecht verstoßen, so holen Sie das Einverständnis des Urhebers zur Nutzung seines Werkes ein.

Verstöße können strafrechtlich und zivilrechtlich verfolgt werden, mit Abmahnungen muss gerechnet werden. Außerdem hat jeder Mensch ein Recht am eigenen Bild. Dies ist kein Urheberrecht, sondern begründet sich aus dem Persönlichkeitsrecht des einzelnen. Auch der Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild ist mit Strafe bedroht und führt zu zivilrechtlichen Ansprüchen des Verletzten.

Im Zweifel sollten Sie sich – vor der Benutzung von Werken oder auch nur vor der Veröffentlichung von Fotos oder Bildern anderer – anwaltlich beraten lassen. Hierzu können Sie sich gerne an uns, aber auch an jeden anderen Rechtsanwalt Ihrer Wahl wenden.

## **Ausschluss- und Verfallfristen in Arbeitsverträgen prüfen.**

In vielen Arbeitsverträgen finden sich vom Arbeitgeber vorformulierte Regelungen, nach denen die Ansprüche des Arbeitnehmers verfallen sollen, also nicht mehr durchgesetzt werden können, wenn sie nicht innerhalb einer gewissen Frist geltend gemacht werden.

Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass eine Klausel, die die Frist auf unter 3 Monate verkürzt, unwirksam ist. In diesen Fällen gilt dann Gesetzesrecht, d.h. die üblichen Verjährfristen.

Oftmals finden sich auch sogenannte zweistufige Klauseln, dass Ansprüche innerhalb von 6 Wochen seit ihrer Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden müssen und wenn diese nicht anerkannt / erfüllt werden, innerhalb von z.B. 4 Wochen gerichtlich geltend zu machen sind (2. Stufe). Die Frist der ersten Stufe hielt das Gericht für ausreichend. Für die zweite Stufe entschied das Gericht, dass die Frist unangemessen kurz sei. Es müsse mindestens eine Klagefrist von 3 Monaten vereinbart werden. Dies gilt zumindest dann, wenn der Arbeitgeber die Klauseln bereits vorformuliert hatte, da jedenfalls in diesem Fall ein „Verbrauchervertrag“ auf Seiten des Arbeitnehmers vorliegt.

Wenn Ihnen also Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag vom Arbeitgeber verweigert wurden, da diese verfallen seien, sollten Sie einen Rechtsanwalt fragen, ob diese Ansprüche nicht doch noch durchgesetzt werden können. Für Ansprüche auf z.B. Lohn gilt die gesetzliche Verjährfrist von 3 Jahren.

Als Arbeitgeber sollten Sie Ihre Arbeitsverträge überprüfen und ggfs. anpassen und jedenfalls bei Abschluss neuer Arbeitsverträge darauf achten, diesen Anforderungen zu genügen.

### **Überraschende Klausel**

Ein Arbeitgeber hatte zum 01.11.05 eine Arbeitnehmerin befristet für ein Jahr eingestellt. Im Formulararbeitsvertrag stand nach dieser drucktechnisch hervorgehobenen Befristung im nachfolgenden Text ohne drucktechnische Hervorhebung eine weitere Befristung des Arbeitsvertrags zum Ablauf der sechsmonatigen Probezeit. Der Arbeitgeber teilte der Arbeitgeberin im April 06 mit, ihr Arbeitsverhältnis ende zum 30.04.2006. Nach Ansicht des Bundesarbeitsgericht ist dies eine überraschende Klausel, die deshalb nicht Vertragsbestandteil wird. Damit gilt lediglich die Frist von einem Jahr, die Halbjahresfrist ist unwirksam.

**IMPRESSUM**

Mandantenmagazin der  
Rechtsanwälte  
Kleiner & Kieckhäfer  
Fliederweg 1  
76297 Stutensee  
Texte, Gestaltung  
und Layout:  
Rechtsanwälte  
Heike Kleiner &  
Gernot Kieckhäfer  
Verantwortlich für  
den Inhalt:  
Rechtsanwältin  
Heike Kleiner  
Fliederweg 1  
76297 Stutensee  
Alle Rechte vorbehalten  
Nachdruck verboten.

*Kurioses*

*Immer wieder geben uns Rechtsprechung und Gesetze auch etwas zum Schmunzeln. Hier sind einige Beispiele für Gesetze und Verordnungen in den USA. Viele beschäftigen sich hierbei mit dem Aussehen:*

- o In Nogales/Arizona ist das Tragen von Hosenträgern in der Öffentlichkeit verboten.*
- o In Miami ist es Männern verboten, sich in Morgenmänteln ohne Gürtel sehen zu lassen.*
- o In Blythe/Kalifornien dürfen Cowboystiefel nur dann getragen werden, wenn man mindestens 2 Kühe besitzt.*
- o Einmal im Jahr baden müssen alle Einwohner von Kentucky, in Barre/Vermont ist das Gesetz strenger, dort muss jeder jeden Sonntag baden.*
- o Sicherlich auch dem guten Geschmack förderlich ist die Vorschrift, dass ein Mann einen Hut nur in Begleitung seiner Frau kaufen darf (Kentucky).*
- o Ganz strenge Regeln gelten in Carmel/New York: Dort ist es nämlich Männern verboten, das Haus zu verlassen, wenn Schuhe und Jacket oder Jacke und Hose nicht zueinander passen. (Wer hat hier die Entscheidungsbefugnis?).*
- o In Michigan brauchen Frauen die Erlaubnis ihres Ehemanns, wenn sie sich die Haare schneiden lassen wollen. In Vermont müssen sie sogar eine schriftliche Genehmigung des Ehemanns zum Tragen eines Gebisses vorlegen.*
- o In Portland/Maine darf man auf öffentlichen Straßen nicht mit offenen Schnürsenkeln gesehen werden.*

*Manchmal erstrecken sich die Gesetze auch auf die Tiere, so ist es in Wilbur/Washington verboten, auf einem hässlichen Pferd zu reiten.*

*Mandanten und Interessierte, die unser Mandantenmagazin bereits angefordert haben, werden auch die weiteren Mandantenmagazine erhalten. Sollten Sie jedoch zu keiner der Gruppen gehören und möchten Sie künftig ebenfalls ein Exemplar erhalten, so wenden Sie sich doch bitte an unsere Kanzlei, oder laden Sie es sich auf unserer Homepage herunter.. Sofern Sie das Magazin nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie ebenfalls um eine kurze Mitteilung.*



**RECHTSANWÄLTE  
KLEINER &  
KIECKHÄFER  
FLIEDERWEG 1  
76297 STUTENSEE**

TEL. 07244/740605  
FAX: 07244/946080

E-mail: [ra.kuk@t-online.de](mailto:ra.kuk@t-online.de)  
[www.rechtsanwalt-stutensee.de](http://www.rechtsanwalt-stutensee.de)